



Gemeinde Windeck

Der Gemeindedirektor

Gemeindeverwaltung, Rathausstr. 12, 5227 Windeck-Rosbach

An den
Vorsitzenden des Haushalts-
und Finanzausschusses des Landtages NRW
Herrn Leo Dautzenberg
Haus des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

Dienststelle	☎ (022 92) 60 10
Dez. I	Durchwahl: 601 21

Auskunft erteilt:
GD Stadermann

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/361

Aktenzeichen

Windeck-Rosbach, den 17.12.1990

Betr.: Zukunft des kommunalen Ausgleichsstocks

Bezug: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991

Anhörung der Vertreter der Ausgleichsstockgemeinden vor dem kommunal-
politischen Ausschuß des Landtages NRW am 14.11.1990

Sehr geehrter Herr Dautzenberg,

auf der Grundlage der Ergebnisse einer vom Innenministerium eingesetzten Arbeitsgruppe zur Zukunft des kommunalen Ausgleichsstocks sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 tiefgreifende Veränderungen der Finanzierungsstruktur bei den Ausgleichsstockgemeinden vor. Die dementsprechenden Regelungen sind sowohl beim nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund als auch vor allem bei den einzelnen Ausgleichsstockgemeinden auf ganz erhebliche Bedenken gestoßen.

Dankenswerterweise hatten die kommunalen Spitzenverbände und die Ausgleichsstockgemeinden Gelegenheit, ihre Bedenken und Sorgen den Mitgliedern des kommunalpolitischen Ausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14.11.1990 vorzutragen. Die Einlassungen der Damen und Herren Abgeordneten und des Vertreters des Innenministeriums haben den Ausgleichsstockgemeinden den Eindruck vermittelt, auch nach der Anhörung weitere Gespräche mit ihnen führen zu können.

Um dies zu erleichtern, haben sich die Vertreter der Ausgleichsstockgemeinden am 06.12.1990 in Brühl getroffen und ein einmütig getragenes Thesenpapier verabschiedet. Dieses füge ich Ihnen anliegend bei.

Gleichzeitig haben sich die Vertreter der Ausgleichsstockgemeinden darauf verständigt, als Sprecher die 5 Kollegen zu benennen, die für die Ausgleichsstockgemeinden anlässlich der Anhörung gesprochen haben. Es sind dies:

Herr Ahrendt aus Bad Münstereifel
Herr Janneck aus Waldbröl
Herr Pixa aus Schleiden
Herr Wilkens aus Erndtebrück
sowie der Unterzeichner.

- 2 -

Konten der Gemeindekasse

Kreissparkasse Siegburg 018 000 505 (BLZ 388 500 00) Raiffeisenbank Eitorf 300 032 010 (BLZ 388 612 91) Raiffeisenbank Rosbach 11 708 (BLZ 370 698 36) Volksbank Rosbach 31 101 000 (BLZ 573 915 00) Volksbank Wissen 84 408 (BLZ 573 917 00) Postcheckkonto Köln 6680 - 504 (BLZ 370 100 50)

Gleiche Arbeitszeit - Sprechstunden: Montag - Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr - Donnerstag 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Namens und im Auftrag der Hauptverwaltungsbeamten der Ausgleichsstockgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich Sie herzlich, den obengenannten Sprechern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes in der zweiten Januarhälfte einen Gesprächstermin einzuräumen. Die Sprecher der Ausgleichsstockgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen repräsentieren rd. 235.000 Einwohnerinnen und Einwohner und eine Fläche von über 2.000 qkm; dies entspricht im wesentlichen den dementsprechenden Strukturdaten des Hochsauerlandkreises.

Gegenüber den anderen Hauptverwaltungsbeamten der Ausgleichsstockgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich die Aufgabe übernommen, die Gesprächstermine zu koordinieren. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns möglichst rechtzeitig einen Gesprächstermin benennen könnten, damit die interne Abstimmung untereinander vor dem Termin noch möglich ist.

Im Namen aller Kollegen danke ich Ihnen für die grundsätzlich signalisierte Gesprächsbereitschaft. Wir wünschen Ihnen persönlich ein geruhames Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 1991.

Mit freundlichen Grüßen


(Stadermann)

Anlage
Thesenpapier

Thesenpapier

3

der Hauptverwaltungsbeamten aller Ausgleichsstockgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung und Übereinstimmung mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund.

Die Arbeitsgruppe des Innenministeriums, die sich mit der Zukunft des kommunalen Ausgleichsstocks befaßt hat, hat Daten und Fakten über die Ausgleichsstockgemeinden Nordrhein-Westfalens zusammengetragen, die u.a. erkennen lassen, daß die Strukturschwäche der im kommunalen Ausgleichsstock befindlichen Gebietskörperschaften ein gemeinsames Merkmal dieser Städte und Gemeinden ist. Die Strukturschwäche kann und darf, vielfach als Folge der kommunalen Gebietsreform, heute diesen Städten und Gemeinden nicht vorgeworfen werden; sie muß vielmehr einen geeigneten Ausgleich durch das Regelwerk des Gemeindefinanzierungsgesetzes erfahren. Dieser Ausgleich darf nicht in Frage gestellt oder zeitlich begrenzt werden, weil bereits jetzt feststeht, daß es auch in Zukunft Städte und Gemeinden geben wird, die bei allen Anstrengungen einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt nicht werden vorlegen können. Soweit dies der Fall ist, muß das Regelwerk des Gemeindefinanzierungsgesetzes kalkulierbare Aussagen über die künftige Unterstützung enthalten.

Mit den Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes sollte überdies jenen strukturbedingten Situationen Rechnung getragen werden, die erkennbar und belegbar von der Ausgleichsfunktion der Gemeindefinanzierung nicht angemessen erfaßt werden; dies sind insbesondere die Funktion der Zentralität (z.B. Schleiden), die Fläche (z.B. Dahlem) aber auch die Lasten der Kommunalforstwirtschaft. Angesichts der in der Diskussion befindlichen Überlegungen, die Funktionen des ländlichen Raumes alleine aus ökologischer Sicht mehr als bisher noch schützen zu wollen, ist darüber hinaus zu prüfen, ob der "entgangene Gewinn" in ökonomischer Hinsicht nicht seinerseits einen ergänzenden Ansatz im GFG erfahren muß. Auf der Grundlage dieser Überlegungen und Forderungen sind die nachstehenden Thesen entwickelt worden und zu verstehen:

- These 1 Alle Ausgleichsstockgemeinden begrüßen die Absicht der Landesregierung, Wege zu suchen, die Abhängigkeit von Zuweisungen zur Abdeckung von Defiziten der Verwaltungshaushalte zu beseitigen.
- These 2 Entschuldungshilfen können nur ein Bestandteil eines Konzeptes sein, die Ausgleichsstockgemeinden aus ihrer Abhängigkeit zu entlassen.
- These 3 Die erfolgte Umstrukturierung im Bereich der Lasten von Schülerfahrkosten wird als richtig begrüßt.
- These 4 Das an die Ausgleichsstockgemeinden gerichtete Verlangen, eigene Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, entspricht der tatsächlichen täglichen Praxis der Ausgleichsstockgemeinden; die Ergebnisse dürfen insoweit nicht überbewertet werden.
- These 5 Der Versuch der Arbeitsgruppe des Innenministers, die Situation der Ausgleichsstockgemeinden durch Vergleiche auf der Basis von neudefinierten Einwohnerquantitäten aufzuzeigen und dadurch zu Lösungsansätzen zu gelangen, ist eindimensional und mithin nicht

geeignet, als alleiniger Maßstab für Bewertungen oder Schlußfolgerungen zu dienen.

- These 6 Die Aussage des Berichts der Arbeitsgruppe des Innenministers, die Ursache der Zugehörigkeit zum Ausgleichsstock liege im Ausgabeverhalten der Ausgleichsstockgemeinden, ist dahin zu korrigieren, daß eine Ursache der Zugehörigkeit zum Ausgleichsstock auf der Erfüllung von Ausgabepflichten beruht.
- These 7 Die Aussage des Berichts der Arbeitsgruppe des Innenministers, die Einnahmeseite der Haushalte der Ausgleichsstockgemeinden sei angemessen ausgestattet, ist durch die Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaften widerlegt.
- These 8 Ohne Ursachenanalyse ist eine Lösung der Ausgleichsstockproblematik nicht möglich.
- These 9 Nur eine individuelle Betrachtung jeder einzelnen Ausgleichsstockgemeinde ist geeignet, Ansätze für die Zusammenfassung von Problemstrukturen zu bieten.
- These 10 Spezifische Funktionen und Gegebenheiten bei den Ausgleichsstockgemeinden müssen die Bezugspunkte für konkrete Hilfen des Landes sein.
- These 11 Überlegungen, im Falle nicht erreichter Haushaltsausgleiche staatliche Zwangsadministrationen zu verfügen, begegnen verfassungsrechtlichen Bedenken.
- These 12 Im Ausgleichsstock oder in systemvergleichbaren Abhängigkeiten verbleibende Gebietskörperschaften sind finanziell so auszustatten, daß rechtlich und politisch die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung unangetastet bleibt.
- These 13 Die Umlageverbände sind durch geeignete Maßnahmen anzuhalten, die Umlagesätze zu stabilisieren.
- These 14 Sollte sich herausstellen, daß mit einer Wiedereinführung der Zumutbarkeitsgrenze im Bereich der Abwasserbeseitigung nicht zu rechnen ist, so muß die gesamte Problematik der Ver- und Entsorgung einem veränderten Beihilfesystem unterworfen werden, dessen Höhe und Priorität sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten dieser Leistungen bemißt.
- These 15 Die Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ist selbst dann, wenn sie landeseinheitlich von allen Investitionsträgern dieses Bereiches gefordert wird, gesellschaftspolitisch falsch; der jetzt erwerbstätigen Generation werden damit Lasten der Folgegeneration aufgebürdet.

- These 16 Die Richtlinien zur Förderung des Schulbaus sind im Hinblick auf die Anforderungen zu überarbeiten; der faktische Förderbetrag muß dem nominellen Förderbetrag entsprechen.
- These 17 Das GFG 1991 muß sicherstellen, daß bestehende vertragliche Verpflichtungen erfüllt werden können; die damit verbundenen Lasten sind nach den für 1990 geltenden Regeln beihilfefähig. Es muß ein dementsprechender Stichtag bestimmt werden.
- These 18 Die Defizite aus den Zahlungsverzögerungen der Entschuldungszahlungen sind auszugleichen.
- These 19 § 19 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 ist so zu formulieren, daß die dort vorgesehene Hilfe für strukturschwache Gebiete den Ausgleichsstockgemeinden zugute kommt.